



# HESSISCHER LANDTAG

21. 02. 2018

INA

**Änderungsantrag  
der Fraktion der FDP  
zu dem Gesetzentwurf  
der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
für ein Gesetz zur Neuausrichtung des Verfassungsschutzes in Hessen  
Drucksache 19/5412**

Der Landtag wolle beschließen :

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird aufgehoben.
2. Der bisherige Art. 2 wird Art. 1 und wie folgt geändert:
  - a) § 1 wird wie folgt geändert:

In Abs. 3 wird nach Satz 1 ein neuer Satz 2 angefügt:

"Jede Fraktion erhält mindestens einen Sitz."
  - b) § 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nach Abs. 3 wird ein neuer Abs. 4 eingefügt:

"(4) Den Mitgliedern ist gestattet, sich über einzelne Sachverhalte mit der oder dem Vorsitzenden ihrer Fraktion auszutauschen. Für die oder den Fraktionsvorsitzenden gilt Abs. 1 Satz 3 und 4 entsprechend."
    - bb) Der bisherige Abs. 4 wird zu Abs. 5.
  - c) § 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
      - aaa) Nach Satz 1 wird ein neuer Satz 2 eingefügt:

"Vorgänge von besonderer Bedeutung sind insbesondere

        1. wesentliche Änderungen im Lagebild der äußeren und inneren Sicherheit,
        2. behördeninterne Vorgänge mit erheblichen Auswirkungen auf die Aufgabenerfüllung,
        3. der Verdacht von Straftaten an und von Mitgliedern des Landesamtes für Verfassungsschutz, wenn sie in Ausübung des Dienstes begangen wurden oder - außerdienstlich begangen - geeignet sind, die Dienstausbübung ernsthaft zu beeinträchtigen oder das Ansehen des Dienstes ernsthaft zu berühren,
        4. Einzelvorkommnisse, die Gegenstand politischer Diskussionen oder öffentlicher Berichterstattung sind."
      - bbb) Der bisheriger Satz 2 wird zu Satz 3.
    - aa) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
      - aaa) Nach Satz 1 wird ein neuer Satz 2 eingefügt:

"§ 3a  
Unterrichtungsumfang, Verweigerung der Unterrichtung

(1) Die Verpflichtung der Landesregierung nach den § 3 erstreckt sich nur auf Informationen und Gegenstände, die der Verfügungsberechtigung des Landesamtes für den Verfassungsschutz unterliegen. Soweit diese nicht besteht, informiert die Landesre-

gierung die Parlamentarische Kontrollkommission. Auf Verlangen der Parlamentarischen Kontrollkommission ergreift die Landesregierung geeignete Maßnahmen, um die Parlamentarische Kontrollkommission über diese Informationen und Gegenstände unterrichten zu dürfen.

(2) Soweit dies aus zwingenden Gründen des Nachrichtenzugangs oder aus Gründen des Schutzes von Persönlichkeitsrechten Dritter notwendig ist oder wenn der Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung betroffen ist, kann die Landesregierung sowohl die Unterrichtung nach § 3 als auch die Erfüllung von Verlangen nach § 4 Abs. 2 verweigern sowie den in § 4 Abs. 3 genannten Personen untersagen, Auskunft zu erteilen. Macht die Landesregierung von diesen Rechten Gebrauch, so hat das für den Verfassungsschutz zuständige Mitglied der Landesregierung dies der Parlamentarischen Kontrollkommission zu begründen."

e) § 4 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Abs. 2 wird ein neuer Abs. 3 eingefügt:

"(3) Die Parlamentarische Kontrollkommission kann Angehörige der Landesämter, Mitarbeiter und Mitglieder der Landesregierung sowie Beschäftigte anderer Landesbehörden nach Unterrichtung der Landesregierung befragen oder von ihnen schriftliche Auskünfte einholen. Die anzuhörenden Personen sind verpflichtet, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu machen."

bb) Die bisherigen Abs. 3 bis 5 werden zu Abs. 4 bis 6.

f) Nach § 4 wird als § 4a eingefügt:

"§ 4a  
Eingaben

(1) Angehörigen des Landesamtes für Verfassungsschutz ist es gestattet, sich in dienstlichen Angelegenheiten sowie bei innerdienstlichen Missständen, jedoch nicht im eigenen oder Interesse anderer Angehöriger dieser Behörde, ohne Einhaltung des Dienstweges unmittelbar an die Parlamentarische Kontrollkommission zu wenden. Wegen der Tatsache der Eingabe dürfen sie nicht dienstlich gemäßregelt oder benachteiligt werden. Die Parlamentarische Kontrollkommission übermittelt die Eingaben der Landesregierung zur Stellungnahme. Es gibt den Namen der mitteilenden Person nur bekannt, soweit dies für eine Aufklärung des Sachverhalts erforderlich ist.

(2) An den Hessischen Landtag gerichtete Eingaben von Bürgern über ein sie betreffendes Verhalten der in § 1 Abs. 1 Satz 1 genannten Behörde können der Parlamentarischen Kontrollkommission zur Kenntnis gegeben werden."

g) § 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Abs. 2 wird Satz 2 aufgehoben.

bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.

cc) Im neuen Satz 2 werden die Wörter "teilnehmen können" durch die Wörter "nicht teilnehmen dürfen" ersetzt.

3. Die bisherigen Art. 3 bis 5 werden Art. 2 bis 4.

### **Begründung**

Erfolgt mündlich.

Wiesbaden, 21. Februar 2018

Der Fraktionsvorsitzende:  
**Rock**